

## Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Vörstetten

Mit dem vom Landtag Baden-Württemberg am 22.04.2009 beschlossenen Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltrechts vom 04.05.2009 wurde das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen (NKHR) Baden-Württembergs eingeführt. Es wurde eine Übergangsfrist eingeräumt, nach der die Gemeinden bis zum 01.01.2020 auf das NKHR umsteigen müssen. In der Sitzung des Gemeinderates Vörstetten vom 09.07.2018 wurde die Einführung zum 01.01.2020 beschlossen.

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Hierfür hat die Gemeinde ihr Vermögen sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Hierfür ist die erstmalige Bewertung und Erfassung des gesamten Vermögens der Gemeinde Vörstetten zum Bilanzstichtag notwendig gewesen.

Im Jahr 2024 konnten die Arbeiten für die Eröffnungsbilanz abgeschlossen werden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.01.2025 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 nach §§ 95 und 95b GemO wie folgt festgestellt:

Nr.	Aktiva	EUR
<b>1.</b>	<b>Vermögen</b>	<b>17.425.840,47</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>2.319,90</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>14.177.802,06</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und -stücksgl. Rechte	4.511.654,45
1.2.2	Bebaute Grundstücke und -stücksgl. Rechte	5.799.663,40
1.2.3	Infrastrukturvermögen	3.544.106,16
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.700,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	55.785,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	159.645,75
1.2.8	Vorräte	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	105.247,30
<b>1.3</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>3.245.718,51</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinl.	150,00
1.3.3	Sondervermögen	25.000,00
1.3.4	Ausleihungen	12.620,00
1.3.5	Wertpapier	1.021.109,24
1.3.6	Ö-r. Forderungen, F. Transferleistungen	48.844,20
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	113.613,64
1.3.8	Liquide Mittel	2.024.381,43
<b>2.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.558.369,78</b>
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.091,34
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	1.552.278,44
		<b>18.984.210,25</b>

Nr.	Passiva	EUR
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>13.191.612,90-</b>
<b>1.1</b>	<b>Basiskapital</b>	<b>13.177.288,16-</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>14.324,74-</b>
<b>1.3</b>	<b>Fehlbeträge ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>4.125.396,54-</b>
2.1	Sonderposten f. Investitionszuweisungen	3.000.098,09-
2.2	Sonderposten f. Investitionsbeiträge	1.125.298,45-
2.3	Sonderposten f. Sonstiges	0,00
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.586.346,38-</b>
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.500.000,00-
4.2.1	Investitionskredite	1.500.000,00-
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.427,62-
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	33.918,76-
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>80.854,43-</b>
		<b><u>18.984.210,25-</u></b>

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, einschließlich des zugehörigen Anhangs, liegt gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Haushaltsrechts in Verbindung mit § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Zeit von Mittwoch, den 19.02.2025, bis einschließlich Donnerstag, 27.02.2025 im Rathaus Denzlingen, Hauptstraße 110, Zimmer 2.03, während den üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Vörstetten, den 18.02.2025

Gez. Lars Brügner  
Bürgermeister